

Tarifvertrag

der VBGK mit dem Marburger Bund zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Ärzte

vom 14.06.2007

Niederschriftserklärungen

Die Tarifvertragsparteien erklären aus Anlass der Vereinbarung des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (TV-Ärzte VBGK) und des Tarifvertrags zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (TVÜ-Ärzte VBGK) einvernehmlich Folgendes zur Niederschrift:

1. Überleitung

Es besteht Übereinstimmung, dass bei der Überleitung von Oberärzten und Funktionsoberärzten grundsätzlich von folgender Vorgehensweise auszugehen ist:

- Handelt es sich um einen durch Regelung im Arbeitsvertrag oder entsprechendes Bestellungsschreiben des Arbeitgebers ernannten Oberarzt, der bislang in den Vergütungsgruppen I a oder I b BG-AT eingruppiert gewesen ist, wird dieser Arzt in die Entgeltgruppe Ä3 übergeleitet.
- Handelt es sich dagegen um einen Funktionsoberarzt, wobei es in diesem Fall auf die Frage einer ausdrücklichen Ernennung oder einer Regelung im Arbeitsvertrag, die in einzelnen VBGK-Einrichtungen praktiziert worden ist, nicht ankommt, so werden diese Ärzte ebenfalls in die Entgeltgruppe Ä3 übergeleitet, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Ärzte VBGK vorliegen (mehrmals monatlicher Einsatz im fachärztlichen Hintergrunddienst in Aufsicht führender Funktion oder Übertragung einer fachlichen Beaufsichtigung anderer Ärzte).
- Handelt es sich um einen Funktionsoberarzt, bei dem die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Ärzte VBGK nicht vorliegen, die also im Assistenzarzt- oder Stationsarztendienst eingesetzt sind, werden diese nach Entgeltgruppe Ä2 übergeleitet.

2. Weitere Einrichtungen der VBGK, Tarifgebiet Ost

Zu § 12 TV Ärzte VBGK besteht Übereinstimmung, dass weitere Einrichtungen der VBGK, die nicht vom Geltungsbereich der vereinbarten Tarifverträge erfasst werden, die Einbeziehung in den Geltungsbereich vereinbaren können. Soweit diese im Tarifgebiet Ost belegen sind, können diese mit dem jeweils zuständigen Landesverband des Marburger Bunds die Geltung abweichender Entgelttabellen (Tarifgebiet Ost) vereinbaren.

3. Entgeltumwandlung

Es besteht zu § 23 Satz 2 Übereinstimmung, dass die Umwandlung von Arbeitsentgelt in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bis zum Abschluss des dort vorgesehenen besonderen Tarifvertrags entsprechend der beim In-Kraft-Treten dieser Tarifverträge bereits zugelassenen Durchführungswege und Versorgungsträger weiterhin zulässig ist.

Heidelberg,

.....
(VBGK)

Marburger Bund, Bundesverband

Berlin,.....

.....
Rudolf Henke
1. Vorsitzender

.....
Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender